

27.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

A Problem

1.)

Mit dem Gesetzentwurf soll die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt werden. Die Hochschule für Gesundheit soll zusammen mit der Hochschule Bochum künftig die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum bilden.

Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist am 1. November 2009 mit dem Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) gegründet worden. Mit der neuen Hochschule sollten ausweislich der Amtlichen Begründung zu diesem Gesetz (LT-Drs. 14/9249, S. 1 f.) die Entwicklungs- und Profilierungspotentiale der Pflege- und der nichtärztlichen Heilberufe aufgegriffen werden. Mit den neuen Studiengängen sollten jungen Menschen in der Gesundheitsbranche weitreichende Perspektiven eröffnet und ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung dieser Berufszweige in Ausbildung und Forschung geleistet werden. Zentrales Element sei eine grundständige akademische Erstausbildung unmittelbar an der Fachhochschule.

Die Gründung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe steht nach der vorgenannten Amtlichen Begründung (ebda., S. 11) im Zusammenhang zum einen mit dem weiteren Ausbau des tertiären Bereichs, welcher durch das Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) auf den Weg gebracht worden sei, und zum anderen mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen vom Januar 2002, die eine Akademisierung von Berufen des Gesundheitswesens anrate. Darüber hinaus würde mit der Neugründung dem Wunsch junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums im Bereich der Pflegeberufe und der therapeutischen Berufe Rechnung getragen und eine Forderung der Berufsverbände der nichtärztlichen Heilberufe mit Blick auf die Ausbildungspraxis in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgegriffen. Die Hochschule für Gesundheit in Bochum hat seit ihrer Gründung eine bemerkenswerte Pionierarbeit für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe geleistet.

Die Bedeutung und der Mehrwert der akademischen Erstausbildung im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und damit der an der Hochschule für Gesundheit angesiedelten einschlägigen Studiengänge werden von der Landesregierung auch weiterhin deutlich unterstrichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem hohen politischen Stellenwert der Ausbildung dadurch Rechnung getragen werden, dass sie künftig in einer größeren und zukunftsfähigeren organisatorischen Struktur durchgeführt werden kann.

Die Hochschule für Gesundheit zählt mit Blick auf die durchschnittliche Größe nordrhein-westfälischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften von etwa 10.000 Studierenden zu den kleinsten wissenschaftlichen Hochschulen im Land. Durch größenunabhängige Kosten (wie bspw. Justizariat, IT, Bibliothek, Presse, Marketing usw.) erfährt die Hochschule für Gesundheit insbesondere in der Verwaltung und mit Blick auf die Digitalisierung strukturelle Nachteile.

Es besteht daher Handlungsbedarf.

2.)

Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld ist in § 31 Absatz 6 des Hochschulgesetzes bereits für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester 2024/2025 die jährliche Zulassungszahl festgesetzt worden. Nunmehr soll auch für das Wintersemester 2025/2026 eine gesetzliche Festsetzung erfolgen.

3.)

In Anbetracht divergierender Gerichtsentscheidungen besteht gesetzlicher Klarstellungsbedarf im Bereich der personalvertretungsrechtlichen Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlich getragenen Hochschulen sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlichen Kunsthochschulen.

B Lösung

Zu 1.)

Durch die Neuaufstellung im Rahmen der neuen Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum sollen deshalb Synergieeffekte erzielt, fachliche Kooperationen gefördert und insgesamt die Attraktivität des Hochschulstandorts Bochum weiter gesteigert werden.

Die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Qualifizierung des benötigten Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der neu aufgestellten Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum organisatorisch verankert werden. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt. Dem dient Artikel 1.

Die Hochschule Bochum bietet sich aus mehreren Gründen an, zusammen mit der Hochschule für Gesundheit in Bochum diese akademische Ausbildung aufzunehmen und weiterzuführen. Einmal ist die Hochschule bereit, sich der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen zu widmen. Das Einverständnis der Hochschule Bochum ist zentral für das Anliegen der Landesregierung, die Ausbildung in diesen Berufen in einem größeren organisatorischen Rahmen zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bietet sich die Hochschule Bochum auch mit Blick auf ihr fachliches Profil an, die vorgenannte Ausbildung aufzunehmen. Das Fächerspektrum beider Hochschulen ist komplementär. Schon derzeit ergänzen sich die fachlichen Profile beider Hochschulen gut, etwa in den Bereichen Ökonomie und Gesundheit oder im Bereich der Medizintechnik, bei dem die therapeutische Forschung an der Hochschule für

Gesundheit die Forschung im Bereich der Bioinformatik, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ergänzt. Durch die Neuaufstellung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen in Form der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann der Wissenschaftsstandort Bochum daher auch langfristig gesehen seine Attraktivität zukunftsfähig stärken.

Schließlich liegen die Gebäude der Hochschule Bochum und jene der Hochschule für Gesundheit in unmittelbarer räumlicher Nähe. Auch mit Blick auf den Campusgedanken ist die organisatorische Neuausrichtung der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen daher sachgerecht.

Die organisatorische Neuausrichtung soll formal-technisch so erfolgen, dass die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit, ihre Fachbereiche, ihr Personal und ihre Studierenden in die Hochschule Bochum, nunmehr Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, eingegliedert und von dieser aufgenommen werden. Da nach dem Hochschulgesetz die Aufgaben einer jeden Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche wahrgenommen werden, ist damit effektiv gesichert, dass die inhaltlichen Bereiche der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen weiterhin eins zu eins von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahrgenommen werden. Die organisatorische Verfasstheit auf Ebene der zentralen Struktur der Hochschule wird vereinheitlicht. Für die Übergangsphase werden verschiedene Übergangsgremien eingerichtet, mit denen eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft vermieden und die Partizipationsmöglichkeiten des Personals und der Studierenden in der neuen Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gewahrt werden.

Zu 2.)

Um den kapazitätslimitierenden Faktoren im Rahmen des Aufwuchses der neuen Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld bestmöglich Rechnung tragen zu können, ist in § 31 Absatz 6 des Hochschulgesetzes zwecks fortwährender Sicherstellung eines geregelten Ausbildungsbetriebs eine gesetzliche Festsetzung der jährlichen Zulassungszahl für das Wintersemester 2025/2026 auf 120 Medizinstudienplätze erforderlich. Dem dient Artikel 2 Nummer 3.

Zu 3.)

Die Änderung stellt klar, dass sich die personalvertretungsrechtliche Zuordnung nach der dem oder der jeweiligen Beschäftigten überwiegend obliegenden Art von Tätigkeit richtet. Die Zuordnung zum wissenschaftlichen Personalrat wird somit nicht dadurch verhindert, dass der betreffenden Person zu einem geringeren Anteil der ihr insgesamt obliegenden Aufgaben auch Verwaltungsaufgaben zukommen, oder sie einer Organisationseinheit zugehörig ist, die der Verwaltung zuzuordnen ist. Zugleich wird gewährleistet, dass ein weitgehender Gleichklang der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Personalrats und der dienstvorgesetzten Stelle besteht. Dem dienen Artikel 2 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 3.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung von Vorschriften

Es wird ein neues Stammgesetz erlassen. Dieses unterliegt einer Befristung. Da ansonsten bestehende Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung der ändernden Gesetze nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Gesetz zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, der Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe am Standort Bochum einen zukunftsweisenden hochschulorganisatorischen Rahmen zu geben und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Schnittstellen von Technik, Wirtschaft und Gesundheit zukunftsweisend zu ermöglichen.

(2) Hierzu wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum nach Maßgabe dieses Gesetzes neu aufgestellt.

Teil 1 Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum

§ 2 Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt, indem sie nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Aufgabe ihres Status als rechtlich eigenständige Körperschaft von der als Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum fortbestehenden Hochschule Bochum eingliedernd aufgenommen wird.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgenommenen Hochschule sind solche der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Die Rahmenprüfungs- und Prüfungsordnungen und die sonstigen Ordnungen der Fachbereiche der Hochschule für Gesundheit in Bochum gelten für die entsprechenden Fachbereiche und Studiengänge der aufgenommenen Hochschule bis zum Erlass neuer Ordnungen als Ordnungen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum weiter.

(3) Das fachliche Profil der aufgenommenen Hochschule im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe wird von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum angemessen und zukunftsorientiert gesichert und weiterentwickelt.

(4) Die bisherige Verwaltung der aufgenommenen Hochschule ist Teil der Verwaltung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die aufnehmende Hochschule die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat,
2. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat und
3. die aufgenommene Hochschule die Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 3

Lernende, mitgliedschaftsrechtliche Stellung

(1) Die eingeschriebenen Studierenden der aufgenommenen Hochschule, ihre eingeschriebenen Weiterbildungsstudierenden, ihre eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, ihre Zweithörerinnen und Zweithörer sowie ihre Gasthörerinnen und Gasthörer sind mit Wirkung zum 1. Januar 2025 solche der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder und Angehörigen der aufgenommenen Hochschule bleibt unberührt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 4 Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgenommenen Hochschule nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum um.

§ 5 Gremien der aufgenommenen Hochschule

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum sind ihre zentralen Organe im Sinne des § 14 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels] des [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes] geändert worden ist, aufgelöst. Zugleich endet die Amtszeit der folgenden Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule:

1. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
2. der Gleichstellungskommission,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
4. der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
5. der Hochschulkonferenz,
6. der Fachbereichskonferenz sowie
7. der sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien der zentralen Organisation dieser Hochschule.

Das Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der aufgenommenen Hochschule ist stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum; die jeweiligen Amtszeiten bleiben unberührt.

(2) Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl oder Neubestellung im Amt.

§ 6 Übergangsrektorat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangsrektorat gebildet, für das die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird das Übergangsrektorat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird das Übergangsrektorat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit seiner Bildung das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangsrektorats nimmt das Rektorat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Rektorats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Das Rektorat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem das Übergangsrektorat das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist; die Rechtstellung der Mitglieder des Rektorates der aufnehmenden Hochschule bleibt jeweils unberührt.

(3) Das Übergangsrektorat besteht aus

1. den Mitgliedern des Rektorats der aufnehmenden Hochschule und
2. als Prorektorin oder Prorektor für die Integration der aufgenommenen Hoch-

schule dem in das Übergangsrektorat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsandten Mitglied des Rektorats der aufgenommenen Hochschule.

Das Rektorat der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestimmt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte ein Mitglied im Sinne des Satzes 1 Nummer 2. Findet die Bestimmung nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt das Rektorat der aufgenommenen Hochschule für diese Bestimmung insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zum Akt der Bestimmung nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Übergangsrektorats nach Absatz 3 Satz 1 endet jeweils zum 31. Dezember 2028. Der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum prüft vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, ob und inwieweit weiterhin ein Prorektorat für die Integration der aufgenommenen Hochschule nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

§ 7 Übergangssenat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangssenat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangssenat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird

der Übergangssenat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangssenats nimmt der Senat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Senats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Der Senat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangssenat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Der Übergangssenat besteht aus

1. den Mitgliedern des Senats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangssenat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Senats der aufgenommenen Hochschule.

Der Senat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule nach Gruppen getrennt zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes angehören, je ein Mitglied, das den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Hochschulgesetzes angehört, und zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Hochschulgesetzes angehören; die gewählten Mitglieder werden für ihre jeweilige Gruppe Mitglieder des Übergangssenats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Senat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für

Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die vom Senat der aufnehmenden Hochschule eingerichteten Kommissionen sind die Kommissionen des Übergangssenats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Die Amtszeit der Kommissionen des Übergangssenats ist die Amtszeit der Kommissionen des Senats der aufnehmenden Hochschule. Die Kommissionen nehmen nach Maßgabe der Regelungen in der Geschäftsordnung des Senats der aufnehmenden Hochschule Mitglieder der aufgenommenen Hochschule auf.

(5) Die Amtszeit des Übergangssenats ist die Amtszeit des bisherigen Senats der aufnehmenden Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit des Übergangssenats abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

(6) Das Ministerium wird gegenüber der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ermächtigt, den jeweiligen Multiplikationsfaktor betreffend die Gewichtung der den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Übergangssenat zugeordneten Stimmen festzusetzen, damit diese Vertreterinnen und Vertreter

1. im Übergangssenat bei den Beschlussgegenständen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Übergangssenats,
2. in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats sind, und
3. im Übergangssenat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen

verfügen. Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht die Festsetzung in ihrem Verkündungsblatt.

§ 8 Übergangshochschulrat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangshochschulrat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangshochschulrat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird der Übergangshochschulrat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangshochschulrats nimmt der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangshochschulrat der Hochschulrat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Der Übergangshochschulrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangshochschulrat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Hochschulrats der aufgenommenen Hochschule.

Der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Mitte seiner externen Mitglieder zwei Mitglieder; die gewählten Mitglieder werden Mitglieder des Übergangshochschulrats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Hochschulrat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das

Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit des Übergangshochschulrats ist die Amtszeit des bisherigen Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule.

§ 9

Übergangsqualitätsverbesserungskommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Übergangsqualitätsverbesserungskommission gebildet. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangsqualitätsverbesserungskommission nimmt die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangsqualitätsverbesserungskommission die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangsqualitätsverbesserungskommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule und
2. dem in die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule.

Die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule ein Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Studiumsqualitätsgesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165). Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt die Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission ist die Amtszeit der bisherigen Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

§ 10

Übergangs-Ethik-Kommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Übergangs-Ethik-Kommission gebildet. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangs-Ethik-Kommission nimmt die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahr. Die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangs-Ethik-Kommission die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangs-Ethik-Kommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule und
2. zwei aus der Mitte des Senats der aufnehmenden Hochschule in die Übergangs-Ethik-Kommission gewählten Mitgliedern.

(4) Die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission ist die Amtszeit der bisherigen Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

Teil 2 **Regelungen zu sonstigen Einheiten**

§ 11 **Studierendenschaft**

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit wird ihre Studierendenschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum eingliedernd aufgenommen. Die Mitglieder der aufgenommenen Studierendenschaft bilden mit den Mitgliedern der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zum 1. Juli 2025 wird ein neues Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gewählt. Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgenommenen Studierendenschaft und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(3) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der beiden Allgemeinen Studierendenausschüsse gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(4) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten ist Satzung der Studierendenschaft als Übergangssatzung die bisherige Satzung der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(5) Die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgenommenen Hochschule bleiben auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt. Die in der Satzung der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule getroffenen Rahmenregelungen für ihre Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und für die Grundzüge der Mittelzuweisung an und die Mittelbewirtschaftung durch ihre Fachschaften gelten insoweit bis zum Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 fort.

§ 12 Personalvertretung

Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Teil 3 Personal, Gesamtrechtsnachfolge

§ 13 Beamtenverhältnisse

Hinsichtlich des Übertritts der Beamtinnen und Beamten der aufgenommenen Hochschule zur Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der aufgenommenen Hochschule in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule für Gesundheit in Bochum beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme

der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Verhältnisse mit Personen, die an dieser Studierendenschaft beschäftigt sind oder ausgebildet werden, soweit solche Beschäftigungs- oder Verhältnisse bestehen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Aufnahme der Hochschule oder der Studierendenschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Aufnahme der Hochschule ist nicht zulässig. Für die Verdienstzeiten der Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit in Bochum sowie ihrer Studierendenschaft gilt § 34 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes entsprechend.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen der aufgenommenen Hochschule fort, es sei denn, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ändert diese Bestimmungen zugunsten dieses Hochschulpersonals.

§ 15

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Hochschule zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit der Bildung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Studierendenschaft zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit der Bildung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf deren Studierendenschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmagements im Zusammenhang mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für

Gesundheit in Bochum in die als Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum fortbestehende Hochschule Bochum und zur vereinfachten Durchführung dieser eingliedernden Aufnahme kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

Teil 4 Sonstige Regelungen

§ 16 Ersatzvornahme, Aufsicht, Ministerium

(1) Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium anstelle der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, der Hochschule für Gesundheit in Bochum, der Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum oder den Personalräten der beiden Hochschulen jeweils nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der jeweiligen Hochschule, der Studierendenschaft oder der Personalräte das Erforderliche veranlassen. Insbesondere kann das Ministerium die Mitglieder des Übergangssenats nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und des Übergangshochschulrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auswählen und in das entsprechende Übergangsgremium entsenden.

(2) Im Übrigen gilt § 76 des Hochschulgesetzes, auch für die Studierendenschaft und die Personalräte, entsprechend.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels] des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. Dieses Gesetz gilt nicht für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Technische Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,

- 10 die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum,“

3. die Hochschule Bochum,

4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,

5. die Fachhochschule Dortmund,

6. die Hochschule Düsseldorf,

7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,

8. die Hochschule für Gesundheit in Bochum,

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

9. die Hochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,

10. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,

11. die Hochschule Rhein-Waal in Kleve,

12. die Technische Hochschule Köln,

13. die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,

14. die Hochschule Ruhr-West in Mülheim,

15. die Fachhochschule Münster und

16. die Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.

c) Die Nummern 9 bis 16 werden die Nummern 8 bis 15.

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden und in Gütersloh, der Hochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede, in Soest und in Lüdenscheid, der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen.

Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Stadt Gelsenkirchen, für die Hochschule Hamm-Lippstadt die Stadt Hamm, für die Hochschule Niederrhein die Stadt Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen die Stadt Essen.

(4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster steht einer Kunsthochschule gleich. Für ihn gilt § 1 Absatz 4 bis 6 des Kunsthochschulgesetzes.

§ 31 Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(2) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekanen angehören. Das Universitätsklinikum schafft hierfür die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. Der Dekan ist insoweit

Fachvorgesetzter des Personals. Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die in diesem Gesetz oder der nach § 31a zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Mitglieder des Dekanats sind auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Die Dekanin oder der Dekan soll hauptberuflich tätig sein. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,
2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
3. Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38,
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen

des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 77 Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28. Die Universität Bielefeld kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einer außerhalb der Universität tätigen Person auch in der Weise die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors

einräumen, dass diese Person an Wahlen nicht teilnimmt.

2. § 31 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zulassung für den neu geschaffenen Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Bielefeld erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester 2024/2025 wird auf 60 festgesetzt. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2025/2026 wird auf 120 festgesetzt. Die Landesregierung legt dem Landtag zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 jeweils einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der dann aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vor.“

(6) Die Zulassung für den neu geschaffenen Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Bielefeld erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester 2024/2025 wird auf 60 festgesetzt. Die Landesregierung legt dem Landtag zum 31. Dezember 2024 einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der dann aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vor.

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

3. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann neben den überwiegenden wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die

Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule gehören. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“

Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 45 der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1

Nummer 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 und 2 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Beamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist

auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 8a entsprechend. Darüber hinaus gelten § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.“

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen

wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Aufgaben kann neben den überwiegenden wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung gehören. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.“

soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

§ 37 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels] des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Kunsthochschule zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses überwiegend künstlerische Dienstleistungen in Kunst, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung und Lehre obliegen. Soweit die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu ihren Aufgaben kann neben den überwiegenden künstlerischen Tätigkeiten auch die Tätigkeit in der Verwaltung der künstlerischen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule gehören. Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Aufgaben in

Gesetz **über die Kunsthochschulen des Landes** **Nordrhein-Westfalen** **(Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)**

§ 37 **Künstlerische und wissenschaftliche** **Mitarbeiterinnen** **und Mitarbeiter an Kunsthochschulen**

(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Kunsthochschule zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses künstlerische Dienstleistungen in Kunst, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung und Lehre obliegen. Soweit die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der künstlerischen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule. Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Aufgaben in künstlerischen Entwicklungs-

künstlerischen Entwicklungsvorhaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“

vorhaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere künstlerische Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sowohl bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis als auch bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Satz 1, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Obererrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(6) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 45 der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 und 3, erfüllt. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Satz 1, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Obererrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen nachweist.

(7) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Obererräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 123 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamtengesetz gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Obererrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Obererrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte

entlassen, § 31 Absatz 3 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(7a) Abweichend von Absatz 7 soll das Beamtenverhältnis der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte und der Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte nach Ablauf der jeweils insgesamt zulässigen Amtszeit im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn das Beamtenverhältnis in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Zeitbeamtenverhältnisses um höchstens weitere sechs Monate zu regeln, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie in Nordrhein-Westfalen geboten erscheint; die Verlängerungsmöglichkeit ist auch auf die Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.

(8) Für die Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin oder als künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 7a entsprechend. Darüber hinaus gelten §§ 122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(9) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß. Dabei kann bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist. Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis wird zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in

Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung gefordert; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soll die Person nach Satz 1 zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden, muss zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachgewiesen werden.

**Artikel 4
Änderung des
Studierendenwerkesgesetzes**

**Gesetz über die Studierendenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen
(Studierendenwerkesgesetz - StWG)**

§ 1

**Einrichtung von Anstalten des
öffentlichen Rechts**

(1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 1 Absatz 3 des Studierendenwerkesgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das durch Artikel 94 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig ist

1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen,
2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,

(3) Zuständig ist

1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,

3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang Universität der Künste, Standort Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Universität der Künste, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang Universität der Künste, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen und
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal.“
3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

(4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

Artikel 5 Änderung der Hochschul- Leistungsbezügeverordnung

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO)

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Mitglieder des Rektorats und des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten Funktions- Leistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident

- a) der Technischen Hochschule Aachen
der Universität Bochum
der Universität Bonn
der Universität Düsseldorf
der Universität Duisburg-Essen
der Fernuniversität Hagen
der Universität Köln
der Universität Münster
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 49,7 von Hundert
- b) der Universität Bielefeld
der Universität Dortmund
der Universität Paderborn

In § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und Satz 2 Buchstabe d der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Fachhochschule Bochum“ durch die Wörter „Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum“ ersetzt und jeweils die Wörter „der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“ gestrichen.

- der Universität Siegen
- der Universität Wuppertal
- erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 42,1 von Hundert
- c) der Deutschen Sporthochschule Köln
- der Fachhochschule Köln
- erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 33,8 von Hundert
- d) der Hochschule für Musik Detmold
- der Kunstakademie Düsseldorf
- der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf
- der Folkwang-Hochschule Essen
- der Hochschule für Musik Köln
- der Kunstakademie Münster
- der Kunsthochschule für Medien Köln
- der Fachhochschule Aachen
- der Fachhochschule Bielefeld
- der Fachhochschule Bochum
- der Fachhochschule Dortmund
- der Fachhochschule Düsseldorf
- der Fachhochschule Gelsenkirchen
- der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum
- der Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe
- der Fachhochschule Südwestfalen
- der Fachhochschule Münster
- der Fachhochschule Niederrhein
- der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
- der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
- der Fachhochschule Rhein-Waal
- der Fachhochschule Ruhr West
- erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 26,7 von Hundert
- des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

Jedes weitere hauptberufliche Mitglied der Hochschulleitung

- a) der Technischen Hochschule Aachen
- der Universität Bochum
- der Universität Bonn
- der Universität Düsseldorf
- der Universität Duisburg-Essen
- der Universität Köln
- der Universität Münster
- erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 30,3 von Hundert
- b) der Universität Bielefeld
- der Universität Dortmund
- der Fernuniversität Hagen
- der Universität Paderborn
- der Universität Siegen

- der Universität Wuppertal
erhält einen Funktions-Leistungsbezug
in Höhe von 23,7 von Hundert
- c) der Fachhochschule Köln
der Deutschen Sporthochschule Köln
erhält einen Funktions- Leistungsbezug
in Höhe von 16,1 von Hundert
- d) der Hochschule für Musik Detmold
der Kunstakademie Düsseldorf
der Robert-Schumann Hochschule Düs-
seldorf
der Folkwang Universität der Künste
der Hochschule für Musik und Tanz
Köln
der Kunstakademie Münster
der Kunsthochschule für Medien Köln
der Fachhochschule Aachen
der Fachhochschule Bielefeld
der Fachhochschule Bochum
der Fachhochschule Dortmund
der Fachhochschule Düsseldorf
der Fachhochschule Gelsenkirchen
der Fachhochschule für Gesundheitsberufe
in Bochum
der Fachhochschule Ostwestfalen-
Lippe
der Fachhochschule Südwestfalen
der Fachhochschule Münster
der Fachhochschule Niederrhein
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
der Fachhochschule Hamm-Lippstadt
der Fachhochschule Rhein-Waal
der Fachhochschule Ruhr West
erhält einen Funktions-Leistungsbezug
in Höhe von 11,4 von Hundert
des Grundgehalts der Besoldungs-
gruppe W 3.

(3) Hauptberuflichen Mitgliedern der Hoch-
schulleitung kann neben dem Leistungsbe-
zug nach Absatz 2 ein weiterer Funktions-
Leistungsbezug monatlich als fester Betrag
gewährt werden, wenn dies notwendig ist,
um sie aus dem Bereich außerhalb der nord-
rhein-westfälischen Hochschulen für das
Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Ab-
wanderung in den Bereich außerhalb der
nordrhein-westfälischen Hochschulen abzu-
wenden. Die Gewährung setzt in dem Fall
voraus, dass das konkrete Einstellungsange-
bot eines anderen Arbeitgebers bzw. Dienst-
herrn vorgelegt wird. Die Ausgestaltung des
bisherigen Beschäftigungsverhältnisses

kann bei der Bemessung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 und 3 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, soweit die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben. Hauptberuflichen Dekaninnen und Dekanen können Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gezahlt werden. Bei der Bemessung sind insbesondere die dauerhaft mit dem Amt verbundene Belastung und Verantwortung sowie die Größe des Fachbereichs zu berücksichtigen; Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(6) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung das für die Hochschulen zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis im Einzelfall oder für eine Gruppe von Fällen ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Hochschulrats übertragen und sich dabei das Benehmen vorbehalten. In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident.

Artikel 6
Inkrafttreten

Die Artikel 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei Anliegen umgesetzt werden.

Zum einen soll die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt werden. Die Hochschule für Gesundheit soll zusammen mit der Hochschule Bochum künftig die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum bilden (ad I.).

Ferner soll für die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld für das Wintersemester 2025/2026 eine gesetzliche Festsetzung der jährlichen Zulassungszahl erfolgen (ad II.).

Schließlich soll die personalvertretungsrechtliche Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlich getragenen Hochschulen sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlichen Kunsthochschulen gesetzlich klargestellt werden (ad III.).

I. Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit

1. Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist am 1. November 2009 mit dem Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) gegründet worden. Mit der neuen Hochschule sollten ausweislich der Amtlichen Begründung zu diesem Gesetz (LT-Drs. 14/9249, S. 1 f.) die Entwicklungs- und Profilierungspotentiale der Pflege- und der nichtärztlichen Heilberufe aufgegriffen werden. Mit den neuen Studiengängen sollten jungen Menschen in der Gesundheitsbranche weitreichende Perspektiven eröffnet und ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung dieser Berufszweige in Ausbildung und Forschung geleistet werden. Zentrales Element sei eine grundständige akademische Erstausbildung unmittelbar an der Fachhochschule.

Die Gründung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe steht nach der vorgenannten Amtlichen Begründung (ebda., S. 11) im Zusammenhang zum einen mit dem weiteren Ausbau des tertiären Bereichs, welcher durch das Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) auf den Weg gebracht worden sei, und zum anderen mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen vom Januar 2002, die eine Akademisierung von Berufen des Gesundheitswesens anrate. Darüber hinaus würde mit der Neugründung dem Wunsch junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums im Bereich der Pflegeberufe und der therapeutischen Berufe Rechnung getragen und eine Forderung der Berufsverbände der nichtärztlichen Heilberufe mit Blick auf die Ausbildungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgegriffen. Die Hochschule für Gesundheit in Bochum hat seit ihrer Gründung eine bemerkenswerte Pionierarbeit für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe geleistet.

Die Bedeutung und der Mehrwert der akademischen Erstausbildung im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und damit der an der Hochschule für Gesundheit angesiedelten einschlägigen Studiengänge werden von der Landesregierung auch weiterhin deutlich unterstrichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem hohen politischen Stellenwert der Ausbildung dadurch Rechnung getragen werden, dass sie künftig in einer größeren und zukunftsfähigeren organisatorischen Struktur durchgeführt werden kann.

Die Hochschule für Gesundheit zählt mit Blick auf die durchschnittliche Größe nordrhein-westfälischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften von etwa 10.000 Studierenden zu den kleinsten wissenschaftlichen Hochschulen im Land. Durch größenunabhängige Kosten (wie bspw. Justizariat, IT, Bibliothek, Presse, Marketing usw.) erfährt die Hochschule für Gesundheit insbesondere in der Verwaltung und mit Blick auf die Digitalisierung strukturelle Nachteile.

Es besteht daher Handlungsbedarf. Durch die Neuaufstellung im Rahmen der neuen Hochschule für Gesundheit und Technik Bochum sollen deshalb Synergieeffekte erzielt, fachliche Kooperationen gefördert und insgesamt die Attraktivität des Hochschulstandorts Bochum weiter gesteigert werden.

Die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der neu aufgestellten Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum organisatorisch verankert werden. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt. Dem dient Artikel 1.

Die Hochschule Bochum bietet sich aus mehreren Gründen an, zusammen mit der Hochschule für Gesundheit in Bochum diese akademische Ausbildung aufzunehmen und weiterzuführen. Einmal ist die Hochschule bereit, sich der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen zu widmen. Das Einverständnis der Hochschule Bochum ist zentral für das Anliegen der Landesregierung, die Ausbildung in diesen Berufen in einem größeren organisatorischen Rahmen zu stärken und zu weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bietet sich die Hochschule Bochum auch mit Blick auf ihr fachliches Profil an, die vorgenannte Ausbildung aufzunehmen. Das Fächerspektrum beider Hochschulen ist komplementär. Schon derzeit ergänzen sich die fachlichen Profile beider Hochschulen gut, etwa in den Bereichen Ökonomie und Gesundheit oder im Bereich der Medizintechnik, bei dem die therapeutische Forschung an der Hochschule für Gesundheit die Forschung im Bereich der Bioinformatik, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ergänzt. Durch die Neuaufstellung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen in Form der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum kann der Wissenschaftsstandort Bochum daher auch langfristig gesehen seine Attraktivität zukunftsfähig stärken.

Schließlich liegen die Gebäude der Hochschule Bochum und jene der Hochschule für Gesundheit in unmittelbarer räumlicher Nähe. Auch mit Blick auf den Campusgedanken ist die organisatorische Neuausrichtung der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen daher sachgerecht.

Die organisatorische Neuausrichtung soll formal-technisch so erfolgen, dass die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit, ihre Fachbereiche, ihr Personal und ihre Studierenden in die Hochschule Bochum, nunmehr Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, eingegliedert und von dieser aufgenommen werden. Da nach dem Hochschulgesetz die Aufgaben einer jeden Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche wahrgenommen werden, ist damit effektiv gesichert, dass die inhaltlichen Bereiche der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen weiterhin eins zu eins von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum wahrgenommen werden. Die organisatorische Verfasstheit auf Ebene der zentralen Struktur der Hochschule wird vereinheitlicht. Für die Übergangsphase werden verschiedene Übergangsgremien eingerichtet, mit denen eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft vermieden und die Partizipationsmöglichkeiten des Personals und der Studierenden in der neuen Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gewahrt werden.

2. Artikel 1 Teile 1, 2 und 4 des Gesetzentwurfs ist weitgehend dem Artikel 1 – Errichtung der Universität Duisburg-Essen – des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2002 S. 644) nachgebildet und hinsichtlich der Neuerungen der Rechtsentwicklung angepasst. Die Regelungen sind daher gut erprobt.

Artikel 1 Teil 3 des Gesetzentwurfs ist Artikel 7 – Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) nachgebildet und hinsichtlich der Neuerungen der Rechtsentwicklung angepasst. Die Regelungen sind daher ebenfalls gut erprobt.

3. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat grundsätzlich befugt, Hochschulen zu gründen und aufzulösen. Das Gericht verlangt mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot allerdings, dass der Gesetzgeber – wie auch sonst – insoweit die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen hat.

Nach der Rechtsprechung gilt dies namentlich auch für eine Hochschulfusion, da damit für die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit und dem Berufsgrundrecht wesentliche Entscheidungen getroffen würden. Der Gesetzgeber sei bei derartigen hochschulorganisatorischen Strukturveränderungen vor die Aufgabe gestellt, durch eine wissenschaftsadäquate Organisation des Gesamtgefüges der wissenschaftlichen Einrichtung für die in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit einen geeigneten Rahmen zu schaffen (vgl. insoweit Fusion BTU Cottbus-Senftenberg BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13, NVwZ 2015, 1370, 1371). Im Rahmen einer Fusion muss die Hochschulorganisation zudem dem für die Aufgaben der Berufsausbildung bedeutsamen Grundrecht des Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes gerecht werden (vgl. BTU Cottbus-Senftenberg-Beschluss ebda.)

In dem o.g. BTU Cottbus-Senftenberg-Beschluss hat es das Bundesverfassungsgericht in Ansehung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für hinreichend erachtet, wenn der Gesetzgeber selbst über die neue Rechtsform und die Rechtsnachfolge entschieden, die Grundstruktur geregelt, die Überleitung der Angehörigen, Stellen und Mittel der Hochschulen, der Untergliederungen und der Gremien sowie die Auflösung der zentralen Gremien und deren künftige Gestalt bestimmt sowie die Übergangsleitung normiert hat. Genau diese Punkte sollen daher mit diesem Gesetz gesetzlich geregelt werden.

II. Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld ist in § 31 Absatz 6 des Hochschulgesetzes bereits für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester 2024/2025 die jährliche Zulassungszahl festgesetzt worden. Nunmehr soll auch für das Wintersemester 2025/2026 eine gesetzliche Festsetzung erfolgen. Um den kapazitätslimitierenden Faktoren im Rahmen des Aufwuchses bestmöglich Rechnung tragen zu können, ist zwecks fortwährender Sicherstellung eines geregelten Ausbildungsbetriebs eine gesetzliche Festsetzung der jährlichen Zulassungszahl für das Wintersemester 2025/2026 auf 120 Medizinstudienplätze erforderlich.

III. In Anbetracht divergierender Gerichtsentscheidungen besteht gesetzlicher Klarstellungsbedarf im Bereich der personalvertretungsrechtlichen Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlich getragenen Hochschulen sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den staatlichen Kunsthochschulen. Es soll klargestellt werden, dass sich die personalvertretungsrechtliche Zuordnung nach der dem oder der jeweiligen Beschäftigten überwiegend obliegenden Art von Tätigkeit richtet. Die Zuordnung zum wissenschaftlichen Personalrat wird somit nicht dadurch verhindert, dass der betreffenden Person zu einem geringeren Anteil der ihr insgesamt obliegenden Aufgaben auch

Verwaltungsaufgaben zukommen, oder sie einer Organisationseinheit zugehörig ist, die der Verwaltung zuzuordnen ist. Zugleich wird gewährleistet, dass ein weitgehender Gleichklang der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Personalrats und der dienst-vorgesetzten Stelle besteht.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1 Absatz 1:

Die organisatorische Verankerung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum erfolgen. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt.

Zu § 1 Absatz 2:

Es wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist gesetzlich errichtet worden mit der Folge, dass ihre Neuaufstellung ebenfalls in der Form des formellen Gesetzes erfolgen muss. Dies leistet Absatz 1. Materiell handelt es sich um die Fusion zweier Hochschulen.

Der Begriff der Eingliederung von Körperschaften ist in die Landesrechtsordnung bereits eingeführt, siehe § 126 des Landesbeamtengesetzes. Der Begriff betont den auf eine positive Zukunftsgestaltung gerichteten aufnehmenden Charakter der organisatorischen Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens.

Dies gilt insbesondere für das fachliche Profil der Hochschule für Gesundheit.

Zu § 2 Absatz 2:

Die dezentrale Organisation der Hochschule für Gesundheit in Bochum wird durch die Neuaufstellung dieser Hochschule nicht berührt. Sie geht unverändert in die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum über. Nach dem Übergang gelten die allgemeinen Regeln insbes. bzgl. der weiteren strategischen und organisatorischen Ausrichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

Hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche wird auf § 5 Absatz 2 verwiesen.

Alle Ordnungen der Hochschule Bochum gelten ohne weiteres für die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit fort.

Zu § 2 Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird das fachliche Profil im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe bei der Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit einerseits bewahrt und andererseits auf die Bedürfnisse der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich ausgerichtet.

Zu § 2 Absatz 4:

Die Verwaltung der aufgenommenen Hochschule geht in die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum über.

Soweit ein Neuordnungsbedarf bestehen sollte, wird die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum diesem in ihrer Autonomie gerecht werden.

Zu § 2 Absatz 5:

Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Hochschule Bochum zwischen der Hochschule in derjenigen Gestalt, die sie vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit hat, und derjenigen Gestalt, die sie nach dieser Aufnahme hat. Absatz 5 regelt dies begrifflich.

Zu § 3 Absatz 1:

Sämtliche Lernende der aufgenommenen Hochschule werden insgesamt in die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum eingegliedert. Dies regelt Absatz 1.

Zu § 3 Absatz 2:

Absatz 2 betrifft die mitgliedschaftliche Einordnung der Mitglieder und Angehörigen der aufgenommenen Hochschule. Diese wird durch die eingliedernde Aufnahme nicht berührt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Statusgruppen erfolgt nunmehr zu den Statusgruppen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

Zu § 4:

Mit dieser Vorschrift wird vorbehaltlich einer hochschulinternen Neuorganisation die Fortsetzung des Betriebs der aufgenommenen Hochschule gesichert.

Zu § 5 Absatz 1:

Absatz 1 betrifft die zentrale Organisationsebene der Hochschule.

Satz 1 regelt die Auflösung des Rektorats, des Amtes der Rektorin oder des Rektors, des Hochschulrats, des Senats und der Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit. Da das Amt der Rektorin oder des Rektors derzeit vakant ist, ist diese eingliedernde Aufnahme beamtenrechtlich darstellbar.

Satz 2 regelt die Auflösung weiterer Gremien oder Funktionen von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern auf zentraler Ebene angesichts des Umstands, dass die aufnehmende Hochschule jeweils derartige Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bereits hat. Soweit gleichwohl ein Neuordnungsbedarf bestehen sollte, wird die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum diesem Bedarf in ihrer Autonomie gerecht werden.

Satz 3 trifft hinsichtlich des Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule für Gesundheit in Bochum eine Sonderregelung dahingehend, dass es mit Aufnahme dieser Hochschule stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

Zu § 5 Absatz 2:

Absatz 2 betrifft die dezentrale Organisationsebene der Hochschule.

Ausweislich § 2 Absatz 2 geht diese Organisation als solche in die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum über. Absatz 2 zeichnet diesen Umstand für die Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule nach. Die gesamte Fachbereichsstruktur der Hochschule für Gesundheit bleibt daher erhalten. Soweit ein Neuordnungsbedarf bestehen sollte, wird die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum diesem Bedarf in ihrer Autonomie gerecht werden.

Zu § 6 Absatz 1:

Die Vorschrift sichert, dass auch das zentrale Leitungsorgan der Hochschule für Gesundheit in dem zentralen Leitungsorgan der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum vertreten ist.

Dem Rektorat der Hochschule für Gesundheit bleibt es ausweislich Satz 2 unbenommen, bereits vor der Aufnahme dieser Hochschule Mitglieder in das Übergangsrektorat zu entsenden. Erfolgt dies nicht, ist das insoweit bestehenbleibende Rektorat der aufgenommenen Hochschule gehalten, spätestens bis zum 1. April 2025 das Mitglied zu entsenden. Das Rektorat der Hochschule für Gesundheit hat daher einen Zeitraum, der sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis drei Monate nach dem Aufnahmezeitpunkt erstreckt, zur Verfügung, um die entsprechenden Entsendungsschritte zu veranlassen.

Zu § 6 Absatz 2:

Da die Handlungsfähigkeit der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gesichert bleiben muss, regelt Satz 1, dass das Rektorat der aufnehmenden Hochschule auch hinsichtlich der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule selbst dann die Funktionen des Rektorats wahrnimmt, wenn das Rektorat der Hochschule für Gesundheit erst nach der Aufnahme dieser Hochschule die erforderlichen Entsendungsschritte geht.

Satz 2 ordnet die Auflösung des bisherigen Rektorats der aufnehmenden Hochschule zu dem Zeitpunkt an, an dem das Übergangsrektorat gebildet und damit das Rektorat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

Zu § 6 Absatz 3:

Die Vorschrift bestimmt den Aufgabenbereich des neu hinzutretenden Prorektorats in Ansehung des Umstands, dass die bestehenden Prorektorate durch die Aufnahme der Hochschule für Gesundheit unberührt bleiben. Aufgabe des neuen Prorektorats ist es, innerhalb des Übergangsrektorates die zuständige Ansprechperson für Fragen der Aufnahme zu sein.

Die Regelungsbefugnis des Rektorates der aufgenommenen Hochschule nach Satz 4 ist sachgerecht auch für den Fall, dass die Bestimmung vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit stattfindet.

Zu § 6 Absatz 4:

Die Vorschrift sichert in zeitlicher Hinsicht das organisatorische Grundgefüge der Rektoratsfunktion. Die Regelung dient dabei dem Gedanken der Kontinuität hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des Übergangsrektorates. Ein Zeitraum von vier Jahren entspricht dabei dem gesetzlichen Regelfall für den Fall der Wiederwahl und der auf die Wiederwahl bezogenen Regelung in der Grundordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum.

Nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes bestimmt der Hochschulrat die Anzahl der nithauptberuflichen Prorektorate. Satz 2 präzisiert diese Bestimmungsbefugnis. Der Hochschulrat wird seine Prüfung und Entscheidung im Lichte der im Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen Umstände und mit Blick auf die Frage treffen, ob die Eingliederungsphase weitgehend abgeschlossen ist oder nicht. Für eine sodann zu erfolgende Wahl gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes.

Zu § 7 Absatz 1:

Die Vorschrift sichert die Vertretung insbesondere der Professorinnen und Professoren der aufgenommenen Hochschule in dem Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum. Hierzu wird ein Übergangssenat eingerichtet. Damit soll einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule effektiv vorgebeugt werden.

Dem Senat der Hochschule für Gesundheit bleibt es ausweislich Absatz 3 Satz 2 unbenommen, bereits vor der Aufnahme dieser Hochschule Mitglieder in den Übergangssenat zu entsenden, damit ein nahtloser Übergang in der Repräsentanz der Gruppen gesichert ist. Erfolgt dies nicht, ist der insoweit bestehenbleibende Senat der aufgenommenen Hochschule gehalten, spätestens bis zum 1. April 2025 Mitglieder zu entsenden. Der Senat der Hochschule für Gesundheit hat daher einen Zeitraum, der sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis drei Monate nach dem Aufnahmezeitpunkt erstreckt, zur Verfügung, um die entsprechenden Entsendungsschritte zu veranlassen.

Zu § 7 Absatz 2:

Da die Handlungsfähigkeit der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum gesichert bleiben muss, regelt Satz 1, dass der Senat der aufnehmenden Hochschule auch hinsichtlich der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule selbst dann die Funktionen des Senats wahrnimmt, wenn der Senat der Hochschule für Gesundheit erst nach der Aufnahme dieser Hochschule die erforderlichen Entsendungsschritte geht.

Satz 2 ordnet die Auflösung des bisherigen Senats der aufnehmenden Hochschule ab dem Zeitpunkt an, an dem der Übergangssenat gebildet und damit der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum ist.

Zu § 7 Absatz 3:

Satz 1 sichert, dass der Übergangssenat sowohl die Mitglieder der aufnehmenden Hochschule als auch jene der aufgenommenen Hochschule repräsentiert.

Derzeit besteht der Senat der Hochschule Bochum aus acht Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus vier der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, aus vier der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie aus acht der Gruppe der Studierenden. Bei akademischen Fragen werden die Stimmen dabei durch Multiplikation mit dem Faktor 17 (Professorenschaft) und dem Faktor 8 (andere Gruppen) gewichtet.

Der Senat der Hochschule für Gesundheit besteht derzeit aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, aus zwei der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie aus vier der Gruppe der Studierenden. Bei akademischen Fragen werden die Stimmen dabei durch Multiplikation mit dem Faktor 9 (Professorenschaft) und dem Faktor 4 (andere Gruppen) gewichtet.

Aus diesem tatsächlichen Befund zieht Satz 2 die Folgerungen mit Blick auch auf die Mitgliederzahl der beiden Hochschulen. Eine relativ gleiche Repräsentanz der Mitglieder der beiden Hochschulen lässt sich schon rechtstatsächlich nicht erreichen. Derartige Ungleichheiten müssen für den Übergangszeitraum der Aufnahme und Eingliederung hingenommen werden. Ausweislich Absatz 5 Satz 2 hat es die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum in der Hand, in ihrer Autonomie zu entscheiden, ob sie den Übergangszeitraum ggfls. bezüglich des Übergangssenats verkürzen will. Dann kann auch eine gleiche Repräsentanz der Hochschulmitglieder im Senat erreicht werden.

Die Regelungsbefugnis des Rektorates der aufgenommenen Hochschule nach Satz 4 ist sachgerecht auch für den Fall, dass die Wahl vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit stattfindet.

Mit den in Absatz 3 in Bezug genommenen Mitgliedern sind auch Ersatzmitglieder erfasst.

Zu § 7 Absatz 4:

Absatz 4 sichert die unmittelbare Funktionsfähigkeit des Übergangssenats, indem die Kontinuität der Senatskommissionen der aufnehmenden Hochschule auch hinsichtlich des Übergangssenats gewährleistet wird. Zugleich wird den Partizipationsmöglichkeiten der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule Rechnung getragen.

Zu § 7 Absatz 5:

Die Vorschrift sichert in zeitlicher Hinsicht das organisatorische Grundgefüge der Senatsfunktion. Satz 2 ermöglicht dabei, dass es durch Grundordnungsänderung zügig zu einer Neuwahl mit der Folge kommen kann, dass alle Mitglieder der einzelnen Gruppen relativ zu ihrer Anzahl repräsentiert werden.

Zu § 7 Absatz 6:

Diese abschließende Regelung sichert mit Blick auf die unterschiedlichen Multiplikationsfaktoren der beiden Grundordnungen, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vermieden wird.

Zu § 8 Absatz 1:

Da der Hochschulrat eine der beiden Bänke der Hochschulwahlversammlung besetzt, sollte er sich auch hinsichtlich der neu hinzukommenden ehemaligen Mitglieder der Hochschule für Gesundheit legitimieren können, damit künftige Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums sich nicht dem Vorwurf einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgesetzt sehen könnten.

Zu § 8 Absatz 3:

Der Hochschulrat der Hochschule Bochum besteht aus sieben externen Mitgliedern. Der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit besteht in der laufenden Amtszeit aus sieben Mitgliedern, davon ein internes Mitglied.

Die Vorschrift knüpft an die organisatorische Gestalt des Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule an, also an den Umstand, dass dieser ausschließlich aus Externen besteht. Ebenso wie bei dem Senat lassen sich auch beim Übergangshochschulrat rechtstatsächliche Friktionen in der Abbildung der Mitgliederstärke der aufnehmenden und der aufgenommenen Hochschule nicht vermeiden.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die Übergangsqualitätsverbesserungskommission in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die vorgenannten Gremien.

Zu § 9 Absatz 3:

Mit Blick auf die Bestimmung des Mitglieds im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 ist § 4 Absatz 2 Studiumsqualitätsgesetz zu beachten. Danach muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission aus Studierenden der Hochschule bestehen.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt die Übergangs-Ethik-Kommission in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die vorgenannten Gremien.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die Zusammenführung der beiden Studierendenschaften.

Zu § 11 Absatz 3:

Hinsichtlich der Arbeitsweise im Allgemeinen Studierendenausschuss ist es der Studierendenschaft unbenommen, bei Bedarf per Satzung bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Fragen des Proporztes angemessen zu reagieren.

Zu § 11 Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich eine Satzung nach § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes erlässt.

Zu § 12:

Die Vorschrift sichert mittels deklaratorischen Verweises auf die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes den vom personalvertretungsrechtlichen Gesetzgeber vorgesehenen Umgang mit den einschlägigen Fragestellungen im Kontext der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit.

Zu § 13:

Die Regelung ist deklaratorisch und dient der Aufklärung der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Zu den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften rechnen u. a. §§ 126 Absatz 1 und § 127 des Landesbeamtengesetzes.

Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit vollständig – wie vorliegend – in eine andere Körperschaft, nämlich die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, eingegliedert wird, treten mit dieser Umbildung nach § 126 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes die Beamtinnen oder Beamten der eingegliederten Körperschaft, hier also diese der Hochschule für Gesundheit, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft, hier also der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum, über. Nach § 127 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum bestätigt nach § 127 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes diese Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich.

Zu § 14:

Die Vorschrift knüpft an Artikel 7 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) an. Die dortigen Regelungen sind wohlerprobt.

Zu § 15:

Die Vorschrift knüpft an Artikel 7 § 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) an. Die dortigen Regelungen sind wohlerprobt.

Artikel 2Zu Nummer 1:

Mit der Streichung des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird zusammen mit der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum Rechnung getragen. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 2:

Im Jahre 2017 ist die Gründung der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Bielefeld beschlossen worden. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Studienplatzkapazitäten, die zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen. Weiterhin sollen durch den Schwerpunkt auf die Allgemeinmedizin in der Krankenversorgung und Forschung sowie die systematische Einbindung von Krankenhäusern und Lehrpraxen neue Versorgungskonzepte entwickelt werden. Bereits zum Wintersemester 2021/2022 hat die neue Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld den Ausbildungsbetrieb gestartet. In § 31 Absatz 6 ist bislang die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2023/2024 und für das Wintersemester

2024/2025 auf 60 festgesetzt und festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag zum 31. Dezember 2024 einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vorlegt.

Aus einem aktuellen Zwischenbericht der Universität Bielefeld an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zum Aufwuchs der Medizinischen Fakultät OWL geht hervor, dass aufgrund kapazitätslimitierender Faktoren eine weitere Festsetzung auf 120 Medizinstudienplätze für das Wintersemester 2025/2026 erforderlich ist.

Die Universität Bielefeld hat detailliert und plausibel dargestellt, dass nicht mehr als 120 Studierende betreut werden können. Eine gegenwärtige Festsetzung höherer Zahlen ist nicht zu rechtfertigen, da ein geregelter Ausbildungsbetrieb nicht gewährleistet werden könnte. Danach soll Ende 2025 eine erneute Bewertung der Aufbausituation anhand der dann aktuellen Entwicklungen erfolgen, um die Kapazitäten für 300 Medizinstudienplätze ab dem Wintersemester 2026/2027 sicherstellen zu können.

Zu Nummer 3:

Die Änderung reagiert auf die durch divergierende Gerichtsentscheidungen entstandene Unsicherheit an den staatlich getragenen Hochschulen im Bereich der personalvertretungsrechtlichen Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Frage hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, da eine Tendenz zu einer stärkeren Professionalisierung und Dezentralisierung von rein administrativen Aufgaben in den Fachbereichen festgestellt werden kann.

Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters zu den einzelnen Personalräten der wissenschaftlich Beschäftigten oder der Beschäftigten in Technik und Verwaltung erfolgt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. Beschluss vom 26.02.2024 – 34 A 67/23) nach der Organisationseinheit, in der die betreffende Person beschäftigt wird. Ist diese Organisationseinheit Teil der Verwaltung, ist man nach dieser Rechtsprechung personalvertretungsrechtlich Verwaltungsmitarbeiterin oder -mitarbeiter und wählt zum Personalrat MTV. Ist diese Organisationseinheit eine wissenschaftliche Einrichtung, ist man personalvertretungsrechtlich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Wahlrecht zum Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten.

Das Verwaltungsgericht Köln knüpft demgegenüber zum Teil an die konkrete Aufgabe an und nimmt insofern eine Einzelfallbetrachtung vor (vgl. VG Köln, Urteil vom 26. Januar 2012 – 6 K 33/11). Maßgeblich ist danach, ob im konkreten Einzelfall überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht werden. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt in der oben zitierten Entscheidung klargestellt, dass es diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Kölns nicht teilt. Die vorgenannte Kölner Judikatur ist indes überzeugender, da sie auf die besonderen Beschäftigungsbedingungen der Hochschulen besser abgestimmt ist.

Die Änderung in Satz 1 stellt nunmehr klar, dass wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Die Änderung in Satz 3 verdeutlicht, dass die dort in Bezug genommenen übrigen Tätigkeiten gerade keine wissenschaftlichen Dienstleistungen darstellen, gleichwohl jedoch einen Minderheitsanteil an den Gesamtaufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden können.

Somit beurteilt sich die personalvertretungsrechtliche Zuordnung nach der dem oder der jeweiligen Beschäftigten überwiegend obliegenden Art von Tätigkeit: Kommen der betreffenden Person überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen als Aufgabe zu, sodass die wissenschaftliche Tätigkeit den Aufgabenbereich insgesamt prägt, ist die Person den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuzurechnen. Die Zuordnung zum wissenschaftlichen Personalrat wird somit nicht dadurch verhindert, dass der Person zu einem geringeren Anteil der ihr insgesamt obliegenden Aufgaben auch Verwaltungsaufgaben zukommen, oder sie einer Organisationseinheit zugehörig ist, die der Verwaltung zuzuordnen ist.

Mit dieser Änderung wird zugleich erreicht, dass ein weitgehender Gleichklang der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Personalrats und der dienstvorgesetzten Stelle erzielt wird.

Zu Nummer 4:

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten aufgrund der vergleichbaren Sach- und Rechtslage auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an staatlich getragenen Fachhochschulen.

Artikel 3

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten aufgrund der vergleichbaren Sach- und Rechtslage auch für künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an staatlichen Kunsthochschulen.

Artikel 4

Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 5

Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.